

 **Bundesministerium  
Inneres**

**Mag. Gerhard Karner**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.491.889

Wien, am 12. August 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Philipp Schrangl hat am 23. Juni 2022 unter der Nr. **11435/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "den Polizeieinsatz im Zug einer türkischen Hochzeit in Wien" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 6:**

- *Wie viele Polizeibeamte waren in diesen Vorfall verwickelt und wieviel Polizeistunden wurden dafür aufgewandt?*
- *Welche Kosten sind durch diesen Einsatz entstanden und wer trägt diese Kosten?*

Es standen zehn Exekutivbedienstete im Einsatz und neun Einsatzstunden wurden aufgewendet. In Bezug auf die geleisteten Einsatzstunden beläuft sich der kalkulatorische Kostenaufwand auf Basis der geltenden Richtwerte des Bundesministeriums für Finanzen betreffend den durchschnittlichen Personalaufwand unter Einrechnung durchschnittlicher Mehrdienstleistungsanteile auf insgesamt EUR 290,70. Dazu kommen zusätzlich 12,5 Prozent kalkulatorischer Sachaufwand. Diese Kosten trägt das Bundesministerium für Inneres.

**Zu den Fragen 2 bis 5:**

- *Wurde der/die Täter ausfindig gemacht?*
- *Wenn ja, um wieviel Täter hat es sich hierbei gehandelt und welche Anzeige/n wurden dem/n Täter/n zur Last gelegt?*
- *Welches Bußgeld, bzw. welche Strafe wurde dem Täter auferlegt?*
- *Wenn nein, wieso wurde dieser nicht ausfindig gemacht?*

Trotz Bestreifung des Tatortes und seiner unmittelbaren Umgebung konnte mangels konkreter Ermittlungsansätze kein Verdächtiger ausgeforscht werden.

**Zur Frage 7:**

- *Wie viele Einsätze ähnlicher Art gab es im Jahr 2021 und 2022 in Österreich und welche Kosten haben diese verursacht und wieviel davon mussten die Verursacher zahlen? (Aufschlüsselung nach Bezirken, Jahre, Kosten und Strafe)*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Die Erhebung der Daten – auch angesichts der Unbestimmtheit der in der Anfrage verwendeten Begriffe – wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden, weswegen einer Beantwortung auch das verfassungsrechtliche Effizienzgebot des Art. 126b Bundesverfassungsgesetzes entgegensteht.

Gerhard Karner



